

Antrag Förderung der Forstwirtschaft

Gewährung einer Zuwendung für die Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung (eines Forsteinrichtungswerkes / eines Betriebsgutachtens)

Bitte senden Sie den Antrag an Ihr zuständiges
Forstamt (Postfachadresse)

Antrags-Nr.:

--	--	--	--	--

An
Zentralstelle der Forstverwaltung
Forstamt
Postfach
67407 Neustadt an der Weinstraße

Posteingangsstempel

1. ANTRAGSTELLER(IN): (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)			
1.1	Bei Einzelunternehmen / Privatpersonen:		
	Name	Vorname	Geburtsdatum
	Bei allen anderen Rechtsformen:		
	Unternehmensbezeichnung		
1.2	Vollständige Postanschrift / Sitz des Unternehmens:		Zustelladresse, wenn abweichend:
			
1.3	Kontaktdaten		
	Ansprechpartner falls von lfd. Nr. 1.4 abweichend*		Telefon (tagsüber erreichbar) *
	E-Mail *		
1.4	Unterschriftsberechtigter (Vertretungsberechtigter des Unternehmens, bzw. Bevollmächtigter), wenn von den vorgenannten Angaben zu Antragsteller(in) abweichend:		
	Name	Vorname	Funktion
1.5	Bankverbindung		
	Name Kontoinhaber(in)		
	IBAN (22-stellig)		
	BIC (11-stellig)		
	Name der Bank		

*) = Freiwillige Angaben für vereinfachte Rückfragen

[illegible]

2.1	Der Forstbetrieb liegt im Landkreis	Landkreis-Nr.	
2.2	Der Forstbetrieb liegt im Bezirk des Forstamtes:	Forstamts-Nr.	
2.3	Ist der Antragsteller der Bund, das Land oder eine juristische Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet? ☐ ja ☐ nein wenn ja: nähere Angaben:		
2.4	Die im Antrag betroffenen Waldflächen befinden sich in meinem / unserem ☐ Eigentum (bei Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften die Einverständniserklärung aller Miteigentümer beilegen) ☐ Besitz (z.B. als Pachtfläche: Einverständniserklärung des Eigentümers) ☐ Wir sind ein Zusammenschluss von Waldbesitzern gemäß § 30 LWaldG		
2.5	Die Flächen / ein Teil der Flächen, auf der das Vorhaben stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum des Bundes oder des Landes. ☐ ja ☐ nein wenn ja: Flächengröße: ha.		
2.6	Die Flächen / ein Teil der Flächen, auf der das Vorhaben stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet. ☐ ja ☐ nein wenn ja: Flächengröße: ha.		
2.7	Das Vorhaben findet auf einer Fläche/Teilfläche statt, die mir/uns zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden ist. ☐ ja ☐ nein wenn ja: Flächengröße: ha.		

☐ Ja ☐ Nein

Wenn mit Ja beantwortet:

Sach/ Wir möchten verbessernde Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen zu Natura 2000-Gebieten in die neue Forsteinrichtung mit aufnehmen.

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, kann ein erhöhter Gebührensatz berücksichtigt werden.

3. Angaben zum Vorhaben:

3.1	Ich / wir beantragen: ☐ Erstellung einer Standortkartierung ☐ Erstellung einer mittelfristigen Betriebsplanung / eines Forsteinrichtungswerkes (FE-Werk) als ☐ erstmalige ☐ wiederholte Planung	
3.2	Wurde mit dem Vorhaben begonnen? ☐ ja ☐ nein Falls „ja“: keine Förderung möglich; Ausnahme: der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde von der Bewilligungsbehörde mit dem Schreiben vom _____ zugelassen.	
3.3	Beginn der Maßnahme: Monat/Jahr (voraussichtlich)	Geplante Fertigstellung bis: Monat/Jahr (voraussichtlich)
3.4	Laufzeit (Planungszeitraum) des <u>bisherigen</u> FE-Werkes (soweit vorhanden) von _____ bis _____	
3.5	Laufzeit (Planungszeitraum) des neuen FE-Werkes von _____ bis _____ <i>Ein FE-Werk gilt in der Regel für den Zeitraum von 10 Jahren.</i> <i>Soll der Beginn der Laufzeit der neuen Betriebsplanung (der Stichtag) vor dem Ablauf des bisherigen Planungszeitraumes (nach 3.4) liegen, bitte eine Begründung für die Notwendigkeit einer <u>vorzeitigen</u> Erstellung des FE-Werkes angeben (ggf. als Anlage beifügen):</i> 	
3.6	Bezeichnung des Forstbetriebes (soweit abweichend vom Antragstellenden): 	
3.7	Flächengliederung des Forstbetriebes: 3.7.1 Flächenaufteilung eines Betriebes, wenn Waldflächen auch <u>außerhalb von Rheinland-Pfalz liegen und gemeinsam</u> beplant werden sollen * Voraussichtliche Gesamtbetriebsfläche: _____ ha davon <u>außerhalb</u> von Rheinland-Pfalz: _____ ha * <i>(* Angaben sind nur erforderlich, wenn diese Flächen im Zuge der Maßnahmen betroffen sind- für diese Flächen ist keine Förderung möglich)</i> 	

3.7.2	Flächengliederung des Betriebes <u>in Rheinland-Pfalz:</u> <u>Spalte a)</u> <i>bei Wiederholungsplanung: Flächen nach dem bisherigen Forsteinrichtungswerk</i> <i>bei erstmaliger Planung: wenn noch keine Flächenaufgliederung vorliegt, sind die Katasterflächen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind, unter Wirtschaftswald (Hochwald) zu erfassen</i> <u>Spalte b)</u> <i>Bei Wiederholungsplanung: erfolgte bzw. geplante Flächen-Zugänge (+ ...ha) und Abgänge (- ... ha) im Vergleich zur letzten Betriebsplanung lt. Spalte a)</i> <u>Spalte c)</u> <i>Ergebnis der Spalten a) + b)</i> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th><th style="width: 15%;">a) Hektar:</th><th style="width: 10%;">[+/-]</th><th style="width: 20%;">b) Zu- / Abgang (ha):</th><th style="width: 5%;"></th><th style="width: 20%;">c) GESAMT (ha):</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1) Wirtschaftswald (Hochwald):</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td>2) sonstiger Wald:</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td>3) Holzboden (1+2):</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td>4) Nichtholzboden:</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td>5) Wegeflächen:</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td>6) Forstliche Betriebsfläche (3+4+5):</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td style="background-color: #cccccc;"></td></tr> <tr> <td>7) Nebenflächen (u.a. landw. Nutzfl.):</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td colspan="6"> </td></tr> <tr> <td>Gesamtbetriebsfläche (6+7):</td><td></td><td>[]</td><td></td><td>=</td><td></td></tr> </tbody> </table>		a) Hektar:	[+/-]	b) Zu- / Abgang (ha):		c) GESAMT (ha):	1) Wirtschaftswald (Hochwald):		[]		=		2) sonstiger Wald:		[]		=		3) Holzboden (1+2):		[]		=		4) Nichtholzboden:		[]		=		5) Wegeflächen:		[]		=		6) Forstliche Betriebsfläche (3+4+5):		[]		=		7) Nebenflächen (u.a. landw. Nutzfl.):		[]		=								Gesamtbetriebsfläche (6+7):		[]		=	
	a) Hektar:	[+/-]	b) Zu- / Abgang (ha):		c) GESAMT (ha):																																																								
1) Wirtschaftswald (Hochwald):		[]		=																																																									
2) sonstiger Wald:		[]		=																																																									
3) Holzboden (1+2):		[]		=																																																									
4) Nichtholzboden:		[]		=																																																									
5) Wegeflächen:		[]		=																																																									
6) Forstliche Betriebsfläche (3+4+5):		[]		=																																																									
7) Nebenflächen (u.a. landw. Nutzfl.):		[]		=																																																									
Gesamtbetriebsfläche (6+7):		[]		=																																																									
3.8	Herleitung der voraussichtlichen <u>reduzierten Holzbodenfläche (red. HoBo):</u> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th><th style="width: 15%;">a) Hektar:</th><th style="width: 20%;">b) x Reduktionsfaktor:</th><th style="width: 5%;"></th><th style="width: 30%;">c) GESAMT (ha):</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wirtschaftswald (Hochwald) (nach 3.7.2):</td><td></td><td>x 1.0 (red. Faktor)</td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td>sonstiger Wald (nach 3.7.2):</td><td></td><td>x 0.2 (red. Faktor)</td><td>=</td><td></td></tr> <tr> <td colspan="5"> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">red. HoBo Gesamt:</td><td>=</td><td></td></tr> </tbody> </table>		a) Hektar:	b) x Reduktionsfaktor:		c) GESAMT (ha):	Wirtschaftswald (Hochwald) (nach 3.7.2):		x 1.0 (red. Faktor)	=		sonstiger Wald (nach 3.7.2):		x 0.2 (red. Faktor)	=							red. HoBo Gesamt:			=																																				
	a) Hektar:	b) x Reduktionsfaktor:		c) GESAMT (ha):																																																									
Wirtschaftswald (Hochwald) (nach 3.7.2):		x 1.0 (red. Faktor)	=																																																										
sonstiger Wald (nach 3.7.2):		x 0.2 (red. Faktor)	=																																																										
red. HoBo Gesamt:			=																																																										
3.9	Zuordnung zur Betriebskategorie Aufgrund der nach 3.8 hergeleiteten reduzierten Holzbodenfläche ist der Forstbetrieb förderrechtlich der nachfolgenden Kategorie zuzuordnen: ☐ Betrieb <u>unter</u> 50 ha reduzierte Holzbodenfläche <i>Die Abwicklung der Förderung erfolgt auf der Grundlage der Fördergrundsätze Forst in Verbindung mit den Richtlinien für die forstliche Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</i> ☐ Betrieb <u>ab</u> 50 ha reduzierte Holzbodenfläche <i>Die Abwicklung der Beihilfe/Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes und der Durchführungsverordnungen.</i>																																																												

4. Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung/Erstattung der Kosten:

4.1 Herleitung der voraussichtlichen Kosten:

Kosten der Maßnahme ermittelt gemäß:

☐ Ausschreibung ☐ Preisanfrage ☐ Schätzung

4.1.1 Kosten für förderfähige Leistungen pro Hektar forstliche Betriebsfläche (**ha-Satz**)

--	--	--	--	--	--

in Euro / ha (ohne MwSt.)

Bitte beachten Sie die neuen Gebührensätze unter 4.2 bzw. 4.3

4.1.2 Gesamtkosten des Vorhabens:

Kosten für die gesamte forstliche Betriebsfläche (nach Nr. 3.7.2)		Euro
- zuzüglich Kosten für nicht förderfähige Leistungen		Euro
- zuzüglich Kosten für nicht förderfähige Flächen		Euro
- zuzüglich MwSt		Euro
GESAMTKOSTEN:		Euro

4.2 ☐ **Betrieb unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche (nach 3.9)**

Die Zuwendung beträgt im Privatwald und im Körperschaftswald **maximal 75 %** der zuwendungsfähigen Kosten. Die zuwendungsfähigen Kosten können maximal bis zu der nachfolgenden Höhe anerkannt werden:

- für die **Erstellung einer Standortkartierung** bis zu **124,00 € je ha** forstlicher Betriebsfläche.
- für die erstmalige oder wiederholte Erstellung der Betriebsplanung inkl. Karten für Betriebe deren Betriebsfläche nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebites liegen **max. bis zu 82,66 €**
- für die erstmalige oder wiederholte Erstellung der Betriebsplanung inkl. Karten für Betriebe deren Betriebsfläche ganz oder teilweise innerhalb eines Natura 2000-Gebites liegen:
 - **ohne Berücksichtigung verbessernder Maßnahmen**
für Natura 2000-Gebiete (Voraussetzung Nr. 2.8): **max. bis zu 82,66 €**
 - **mit Berücksichtigung verbessernder Maßnahmen**
für Natura 2000-Gebiete (Voraussetzung Nr. 2.8): **max. bis zu 89,33 €**

Bagatellgrenze für Antragsstellung 500,-€

Voraussichtliche förderfähige Fläche:

Forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz (nach Nr. 3.7.2)	ha
--	-----------

Gesamthöhe der zuwendungsfähigen Kosten:

ha-Satz

förderfähige Fläche

(nach 4.1.1, jedoch höchstens bis zum o. g. ha-Satz)

--	--	--	--	--	--

Euro/ha

x

--	--	--	--	--	--

ha

=

--	--	--	--	--	--

Euro

Davon möglicher Zuschuss in %

	7	5
--	---	---

%

=

--	--	--	--	--	--

Euro

Voraussichtliche Zuwendung:

--	--	--	--	--	--

Euro

(abgerundet auf volle Euro)

☐ **Betrieb ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche (nach 3.9)**

Die Erstattung/Zuwendung beträgt im **Privatwald 75 %** und im **Körperschaftswald 100 %** der zuwendungsfähigen Kosten. Die zuwendungsfähigen Kosten können maximal bis zu der nachfolgenden Höhe anerkannt werden:

- für die **Erstellung einer Standortkartierung** bis zu **93,00 € je ha** forstlicher Betriebsfläche.
- für die erstmalige oder wiederholte Erstellung der Betriebsplanung inkl. Karten für Betriebe deren Betriebsfläche nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebites liegen **max. bis zu 62,00 €**
- für die erstmalige oder wiederholte Erstellung der Betriebsplanung inkl. Karten für Betriebe deren Betriebsfläche ganz oder teilweise innerhalb eines Natura 2000-Gebites liegen:
 - **ohne Berücksichtigung verbessernder Maßnahmen**
für Natura 2000-Gebiete (Voraussetzung Nr. 2.8): **max. bis zu 62,00 €**
 - **mit Berücksichtigung verbessernder Maßnahmen**
für Natura 2000-Gebiete (Voraussetzung Nr. 2.8): **max. bis zu 67,00 €**

Bagatellgrenze für Antragsstellung 500,-€

Voraussichtliche **förderfähige Fläche**:

Forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz (nach Nr. 3.7.2)

ha

Mitteilung der Bewilligungsbehörde an den Antragsteller/Zuwendungsempfänger gem. Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831

Bei der von Ihnen beantragten Erstattung/ Zuwendung handelt es sich aus beihilferechtlicher Sicht, um eine **De-minimis-Beihilfe** nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die voraussichtliche Höhe der zu gewährenden Beihilfe entspricht der in lfd.-Nr. 4 beantragten Gesamtzuwendung. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Anhang zu diesem Vordruck. Die im Zusammenhang mit der Gewährung der Zuwendung abzugebenden notwendigen Erklärungen des Antragstellers/Zuwendungsempfängers sind unter dem Punkt „De-minimis“ vorzunehmen.

Gesamthöhe der zuwendungsfähigen Kosten:

ha-Satz **förderfähige Fläche**

(nach 4.1.1, jedoch höchstens bis zum hier o. g. ha-Satz)

, Euro/ha X ha = Euro

Davon möglicher Zuschuss in % % = Euro

Voraussichtliche Erstattung:

Euro
 (abgerundet auf volle Euro)

5. Erklärungen des Antragstellers:	
5.1	Die für mein Vorhaben geltenden Rechtsgrundlagen (siehe 3.9) sowie die jeweils für mich geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP bzw. ANBestK) sind mir bekannt. Ich erkenne deren Inhalt und die nachstehenden Bestimmungen durch meine Unterschrift als verbindlich an. Hinweis Die Rechtsgrundlagen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald-rlp.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.
5.2	Ich verpflichte mich, die Zuwendung/Erstattung zurückzuzahlen und die anfallenden Zinsen zu zahlen, soweit ein Bewilligungsbescheid nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.
5.3	Ich weiß, dass – die Bewilligung bzw. ggf. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Maßnahmen von mir im vorgegebenen Ausführungszeitraum durchgeführt werden und der Zahlantrag / Verwendungsnachweis bis zu dem im Bescheid festgesetzten Termin bei der Bewilligungsbehörde vorzuliegen hat. – Änderungen insbesondere hinsichtlich festgesetzter Termine wie z. B. der Ausführungszeitraum oder der Vorlagetermin für den Zahlantrag rechtzeitig vorher von mir schriftlich bei der Bewilligungsstelle Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) zu beantragen sind und genehmigt werden müssen. – von mir nicht durchgeführte Maßnahmen der Bewilligungsstelle ZdF unverzüglich anzuzeigen sind. – ich als die Zuwendung empfangende Person die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren habe, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, dass auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde. – im Falle der Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsstelle über diesen Sachstand zu informieren ist.
5.4	Mir ist bekannt, dass – von der Bewilligungsstelle alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können. – die Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann. – die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu Kürzungen oder der Versagung der Zuwendung führen kann. – ich bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sowie bei Nichteinhaltung der Auflagen innerhalb der Bindungsfrist die erhaltenen Zuwendungen ganz oder teilweise, ggf. mit Zinsen, zurückzahlen muss
5.5	Hinweise zum Datenschutz und zu Europäischen Vorgaben bzgl. Veröffentlichung Ich weiß, dass – die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten im Rahmen des Antragsverfahren benötigt und durch Landesforsten Rheinland-Pfalz zur Feststellung der Förderberechtigung und –höhe, sowie zur Erstellung von vorgeschriebenen Berichten oder für statistische Zwecken genutzt, weiterverarbeitet und gespeichert werden. Ich habe jederzeit ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der mich betreffenden Daten und stimme mit der Unterzeichnung des Antrags der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzhinweise können auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (https://www.wald-rlp.de/de/start-landesforsten-rheinland-pfalz/service/dsgvo/) abgerufen werden. Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt. – Beihilfeempfänger, die mit Stichtag 01.07.2016 jährlich mehr als 500.000 € an Beihilfe erhalten, auf einer Beihilfe-Webseite des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden. (Ziffer 112 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023–2027 (2022/C 485/01).
5.6	Beschäftigteneinsatz Ich erkläre, dass ich zur Umsetzung der Maßnahme auch bei Beauftragung von Dritten keine illegal Beschäftigten eingesetzt habe. Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach den Bußgeldvorschriften des § 404 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
5.7	Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Forstbetriebes (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle.
5.8	Kontrollen Mir ist bekannt, dass die zuständigen Behörden und Stellen berechtigt sind, Prüfungen und Kontrollen bei mir als Zuwendungsempfänger durchzuführen und dass ich die für die Prüfungen und Kontrollen erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen habe. Mir ist bekannt, dass die mir durch die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen nicht erstattet werden.

5.9	Subventionen Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach diesen Richtlinien Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 (9) StGB sind folgende Tatsachen: <u>A. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind:</u> a) zum Antragsteller: – Name, Adresse und Empfängerbetriebsnummer des Antragstellers – Bankverbindung, ggf. Kontoinhaber – Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers und den Eigentumsverhältnissen der Projektflächen b) zum Fördervorhaben: – Bezeichnung und Projektbeschreibung – Angabe, dass die beantragte Maßnahme nicht auf einer Fläche/Teilfläche stattfindet, die außerhalb von Rheinland-Pfalz liegt. – Angabe, dass mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde. – Laufzeiten der Betriebsplanung – förderfähige forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz – reduzierte Holzbodenfläche in Rheinland-Pfalz c) Gesamtkosten der Maßnahme d) zuwendungsfähige Kosten der Maßnahme e) zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens (durch Einnahmen aus dem Vorhaben, durch Doppelförderung oder durch Dritte) f) Auftragsvergabe g) Beschäftigteinsatz <u>B. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind</u> Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die der Bewilligungsstelle während der Durchführung des Fördervorhabens und gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen sind: – wenn der Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt oder sich die im Antrag bzw. Zahlantrag / Verwendungsnachweis für den Zuwendungszweck angegebenen Gesamtausgaben ermäßigen oder sich die Finanzierungsmittel erhöhen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten (Nr. 5.1 ANBest-P bzw. ANBest-K), – wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (Nr. 5.2 ANBest-P bzw. ANBest-K), – wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (ANBest-P bzw. ANBest-K Nr. 5.3), – wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können (ANBest-P bzw. ANBest-K Nr. 5.4), – wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird (ANBest-P Nr. 5.6). Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zahlantrag/Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.
	<u>C. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten</u> Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Schein-handlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes). Ich bestätige urschriftlich, dass ich von den genannten subventionserheblichen Tatsachen Kenntnis habe. Mir ist bekannt, dass – Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. – ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen der oben aufgeführten Tatsachen mitzuteilen. – ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind. – falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können. – die Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden können. – die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

6. Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben unter 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

6.1	Der Antragsteller ist Kleinstunternehmen oder kleines bzw. mittleres Unternehmen gem. Anhang I VO (EU) Nr. 2022/2472 (siehe nachfolgende Definition) ☐ ja ☐ nein <i>Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.</i> <i>Die Gruppe der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.</i> <i>Bei Gemeinden ist dies der Fall, wenn sie gemäß Rd-Nr. (52) des EU-Agrarraumens 2023 vom 14.12.2022 weniger als 5.000 Einwohner und einen Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € haben.</i> <i>Weitere Erläuterungen: siehe Anhang I zur VO (EU) Nr. 2022/2472</i>
6.2	Ist das Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe nachfolgende Definition)? ☐ ja ☐ nein Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft: <i>Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (31) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.</i> <i>Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.</i> <i>Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.</i> <i>Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.</i> <i>Im Falle eines Unternehmens, das kein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.</i> <i>Im Falle von kommunalen Antragstellern: Die Haushaltssatzung der Kommune ist nicht gemäß § 97 GemO öffentlich bekannt gemacht oder für die Kommune ist ein Staatsbeauftragter gem. § 124 GemO bestellt.</i>
6.3	Hat das Unternehmen im Falle einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt diese Rückforderung geleistet? ☐ ja ☐ nein ☐ entfällt
6.4	Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Zusätzliche Erklärungen des Antragstellers bei Forstbetrieben ab 50 ha reduzierte Holzbodenfläche

7.1

De-minimis Erklärung des/der Zuwendungsempfänger(in)

(Erläuterungen zu De-minimis Beihilfen für Zuwendungsempfänger siehe Anhang 1 dieses Vordruckes)

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Gem. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 bin ich / sind wir

☐ mit keinem weiteren Unternehmen verbunden

☐ mit nachfolgenden Unternehmen verbunden:

Ich/wir erkläre(n), dass mir/dem Unternehmen oder der einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 23/2831 verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns nachfolgend aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich = hierzu zählen auch die aus dem Forstbereich gewährten De minimis Beihilfen), der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 (DAWI-De-minimis) im Zeitraum der letzten drei Jahre gewährt wurden.

Im Zeitraum der letzten drei Jahre wurden mir/ uns

☐ keine De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt.

☐ nachfolgende De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt (=bewilligt):

Datum des Zuwendungsbescheides / -vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
				☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐
				☐	☐	☐	☐

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen in den letzten drei Jahren

☐ keine weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 und/oder der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 (DAWI-De-minimis) **beantragt**,

☐ die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis Fischereisektor) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 (DAWI-De-minimis) **beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:**

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme Euro	Gesamtsubventionswert Euro
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
gewerbliche De-minimis-Beihilfe (auch Forst)		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- ☐ nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert.
- ☐ mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

Datum des Zuwendungsbescheides/ -vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Fördersumme in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

8. Anlage(n):

- ☐ Bei Pachtverhältnissen Einverständniserklärung des Eigentümers, Anzahl:
- ☐ Bei Bevollmächtigten Vollmacht, Anzahl:
- ☐ Anzahl:

Ich / Wir versichere/n, dass die in diesem Antrag und der/den Anlage/n enthaltene Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers, des Vertretungsberechtigten, bzw. Bevollmächtigten;
bei Unternehmen und bei kommunalen Gebietskörperschaften zusätzlich Stempel

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfänger

1. Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von gewerblichen De-minimis-Beihilfen ist die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.12.2023 Reihe L DE 2023/2831.

3. Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

4. De-minimis-Höchstbetrag/Verbundenes Unternehmen

Bei Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder –übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden.

Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt

eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch sonstiger Bereiche (= gewerblicher Bereich) können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z.B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung. De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die jeweiligen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschritten werden.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 285.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 300.000 Euro zulässig wäre.

Ausnahme:

Bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Höchstbeträge ist die Kumulierung von gewerblicher De-minimis und DAWI möglich. Antragsteller können gewerbliche (inkl. Agrar- und Fischerei) De-minimis-Beihilfen von maximal 300.000 € zuzüglich DAWI-Beihilfen von maximal 750.000 € in einem Zeitraum von 3 Jahren (rollierend) erhalten.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 300.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits im zurückliegenden Dreijahreszeitraum De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 oder nach einer anderen De-minimis Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche

bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.

2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in den letzten drei Jahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist der Zeitpunkt, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt (Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe), unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 300.000 Euro im zurückliegenden Dreijahreszeitraum sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im zurückliegenden Dreijahreszeitraum erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d.h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens **zehn Jahre** aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.